

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2059/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2060/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- * Verordnung (EWG) Nr. 2061/89 der Kommission vom 7. Juli 1989 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur 5
- * Verordnung (EWG) Nr. 2062/89 der Kommission vom 10. Juli 1989 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer, der Warenkategorie Nr. 8 (lfd. Nr. 40.0080) mit Ursprung in Indien und Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung auf den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 9
- * Verordnung (EWG) Nr. 2063/89 der Kommission vom 10. Juli 1989 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Pullover, Slipover, der Warenkategorie Nr. 5 (lfd. Nr. 40.0050), Strümpfe, Socken, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 12 (lfd. Nr. 40.0120), Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 73 (lfd. Nr. 40.0730) und Kostüme, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 11
- * Verordnung (EWG) Nr. 2064/89 der Kommission vom 10. Juli 1989 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer, der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nr. 40.0750) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 13

* Verordnung (EWG) Nr. 2065/89 der Kommission vom 10. Juli 1989 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 29 (lfd. Nr. 40.0290) mit Ursprung in Pakistan und Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung in Indien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14
* Verordnung (EWG) Nr. 2066/89 der Kommission vom 10. Juli 1989 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Mäntel und Jacken, für Frauen, aus Gewebe, der Warenkategorie Nr. 15 (lfd. Nr. 40.0150) mit Ursprung in Thailand, Kleider, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 26 (lfd. Nr. 40.0260) mit Ursprung in Brasilien und lange Hosen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 28 (lfd. Nr. 40.0280) mit Ursprung in Malaysia, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16
* Verordnung (EWG) Nr. 2067/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Festsetzung des Zeitpunkts für die Anwendung des Systems von Ursprungserzeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 innerhalb der Gemeinschaft in quotenfreien Zeiten	18
* Verordnung (EWG) Nr. 2068/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 über die Verwaltung der gemeinsamen Ausfuhrkontingente für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen	19
* Verordnung (EWG) Nr. 2069/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	21
* Verordnung (EWG) Nr. 2070/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 hinsichtlich der Festsetzung der Ankaufspreise für die Lammfleischintervention für den Zeitraum vom 15. Juli bis 15. Dezember 1989	22
* Verordnung (EWG) Nr. 2071/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Bestimmung des Ursprungs von Photokopierapparaten, die mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren arbeiten	24
Verordnung (EWG) Nr. 2072/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	26
Verordnung (EWG) Nr. 2073/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	28
Verordnung (EWG) Nr. 2074/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	30
Verordnung (EWG) Nr. 2075/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	32
Verordnung (EWG) Nr. 2076/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Polen	36
Verordnung (EWG) Nr. 2077/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Bulgarien	37
Verordnung (EWG) Nr. 2078/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Chile	38

Verordnung (EWG) Nr. 2079/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1798/89 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Brasilien	39
Verordnung (EWG) Nr. 2080/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse	40
Verordnung (EWG) Nr. 2081/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	43
Verordnung (EWG) Nr. 2082/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	45

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

89/423/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 1989 zur Verlängerung des von Italien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vorgelegten spezifischen Programms für die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Italien für den Zeitraum 1989 bis 1990 47

89/424/EWG :

- * Richtlinie der Kommission vom 30. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 86/109/EWG zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“ anerkanntes Saatgut 50

89/425/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1989 zur Festsetzung des von der Bundesrepublik Deutschland für das Haushaltsjahr 1987 im Zusammenhang mit den in der zwanzigsten Richtlinie genannten Umsätzen geschuldeten Betrags der MwSt-Eigenmittel (Zwanzigste Richtlinie 85/361/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem : Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen, die bestimmten Landwirten als Ausgleich für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden) 52

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2059/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 10. Juli 1989 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	34,31	134,65
0712 90 19	34,31	134,65
1001 10 10	13,87	151,84 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	13,87	151,84 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	13,66	106,69
1001 90 99	13,66	106,69
1002 00 00	41,42	112,67 ⁽³⁾
1003 00 10	32,09	106,27
1003 00 90	32,09	106,27
1004 00 10	23,49	84,86
1004 00 90	23,49	84,86
1005 10 90	34,31	134,65 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	34,31	134,65 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	52,35	142,54 ⁽⁴⁾
1008 10 00	32,09	4,15
1008 20 00	32,09	23,03 ⁽⁴⁾
1008 30 00	32,09	0,00 ⁽⁴⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	32,09	0,00
1101 00 00	32,13	162,37
1102 10 00	70,99	170,74
1103 11 10	35,82	249,68
1103 11 90	34,71	175,36

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2060/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. Juli 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

KN-Code	<i>(ECU / Tonne)</i>			
	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	0	0,96
0712 90 19	0	0	0	0,96
1001 10 10	0	0	0	0,40
1001 10 90	0	0	0	0,40
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	1,65	1,65	1,65
1004 00 90	0	1,65	1,65	1,65
1005 10 90	0	0	0	0,96
1005 90 00	0	0	0	0,96
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

KN-Code	<i>(ECU / Tonne)</i>				
	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2061/89 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1989

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1672/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

In Anwendung dieser Allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Code zuzuweisen und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Code.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 19. 6. 1989, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Zubereitung in Form von Tabletten, in Aufmachung für den Einzelverkauf, mit Angaben zur Dosierung und Zusammensetzung, zur Verwendung gegen Mangelerscheinungen bei eiweißarmer Nahrung.</p> <p>Zusammensetzung je 100 g:</p> <ul style="list-style-type: none"> — L-Histidin : 4,2 g — L-Isoleucin : 4,2 g — L-Leucin : 4,2 g — L-Lysin : 4,2 g — L-Methionin : 4,2 g — L-Phenylalanin : 4,2 g — L-Threonin : 4,2 g — L-Tryptophan : 4,2 g — L-Valin : 4,2 g — L-Cystin : 2,8 g — L-Glycerin : 2,8 g — L-Cystein : 2,8 g — L-Tyrosin : 2,8 g — L-Taurin : 2,8 g — L-Arginin : 2,8 g — L-Ornithin : 2,8 g — L-Glutamin : 2,8 g — L-Alanin : 1,4 g — L-Asparaginsäure : 1,4 g — L-Glutaminsäure : 1,4 g — L-Citrullin : 1,4 g — L-Serin : 1,4 g — L-Prolin : 1,4 g — L-Glutathion : 1,4 g — L-Carnitin : 1,4 g — Cellulose, Stearinsäure, Magnesiumstearat, Siliciumdioxid und eine Protein enthaltende Lebensmittelglasur: ad 100 g 	2106 90 91	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 2106, 2106 90 und 2106 90 91.</p> <p>Das Erzeugnis ist ein Ergänzungsmittel (siehe auch HS-Erläuterungen zu Code 2106)</p>
<p>2. Zubereitung in Form von Tabletten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Angaben zur Dosierung und Zusammensetzung, insbesondere zur Verwendung gegen Mangelerscheinungen bei Kindern im Wachstumsalter.</p> <p>Zusammensetzung je 100 g:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Glucin : 36,2 g — L-Ornithin : 27,2 g — L-Tryptophan : 9,1 g — Nicotinamid : 2,2 g — Vitamin B6 : 0,8 g — Cellulose, Stearinsäure, Magnesiumstearat, Siliciumdioxid und eine Protein enthaltende Lebensmittelglasur: ad 100 g 	2106 90 91	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 2106, 2106 90 und 2106 90 91.</p> <p>Das Erzeugnis ist ein Ergänzungsmittel (siehe auch HS-Erläuterungen zu Code 2106)</p>

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>3. Zubereitung in Form von Tabletten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Angaben zur Dosierung und Zusammensetzung, zur Verwendung gegen Mangelerscheinungen im Zusammenhang mit der Menstruation.</p> <p>Zusammensetzung je 100 g:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nachtkerzenöl: 11,4 g — Vitamin B6: 6,8 g — Magnesium-Oxid: 5,7 g — Calcium-Carbonat: 2,9 g — Pflanzenmischung: 2,4 g — Kalium-Gluconat: 2,3 g — Folsäure: 0,009 g — Cellulose, Stearinsäure, Magnesiumstearat, Siliciumdioxid und eine Protein enthaltende Lebensmittelglasur: ad 100 g 	2106 90 91	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 2106, 2106 90 und 2106 90 91.</p> <p>Das Erzeugnis ist ein Ergänzungsmittel (siehe auch HS-Erläuterungen zu Code 2106)</p>
<p>4. Zubereitung in Form von Tabletten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Angaben zur Dosierung und Zusammensetzung, für eine ausgewogene Versorgung mit den im Haar enthaltenen Substanzen.</p> <p>Jede Tablette (ca. 2 g) enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Biotin: 500 µg — L-Cystein: 150 mg — Cholin Hydrogentartrat: 125 mg — Inosit: 62,5 mg — Vitamin B12: 12,5 µg — Folsäure: 400 µg — Ascorbinsäure: 150 mg — Mangangluconat: 5 mg — Para-Aminobenzoesäure: 37,5 mg — Nicotinamid: 15 mg — Calcium pantothenat: 50 mg — Vitamin B6: 37,5 mg — Zinkgluconat: 15 mg — Eisengluconat: 10 mg — Jod: 75 µg — Kupfergluconat: 1 mg — Hirseextrakt: 200 mg <p>Tablettengrundlage aus:</p> <p>Beta-Carotin, Aloe Vera, Aminosäuren, Cellulose, Stearinsäure und eine Protein enthaltende Lebensmittelglasur</p>	2106 90 91	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 2106, 2106 90 und 2106 90 91.</p> <p>Das Erzeugnis ist ein Ergänzungsmittel (siehe auch HS-Erläuterungen zu Code 2106)</p>
<p>5. Zubereitung in Form von Tabletten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit Angaben zur Dosierung und Zusammensetzung, zur Verwendung gegen Vitamin-C-Mangelerscheinungen.</p> <p>Jede 750-mg-Tablette enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ascorbinsäure: 500 g — Hagebuttenpulver, Cellulose, pflanzliches Stearin, Pflanzenölbestandteil, Magnesiumstearat, Siliciumdioxid und eine Protein enthaltende Lebensmittelglasur: 250 mg 	2106 90 91	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 2106, 2106 90 und 2106 90 91.</p> <p>Das Erzeugnis ist ein Ergänzungsmittel (siehe auch HS-Erläuterungen zu Code 2106)</p>

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
6. Gereinigtes Kollagen, dispergiert in physiologischer Kochsalzlösung mit einem Phosphatpuffer, auch Lidocain (INN) enthaltend, steril, pyrogenfrei, bestimmt zur Injektion, in Aufmachung für den Einzelverkauf	3004 90 19	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 3004, 3004 90 und 3004 90 19. Das Erzeugnis wird z. B. als Implantat bei der Behandlung von Atrophien verwendet, die durch Krankheiten wie Traumata oder andere Anomalien des Bindegewebes verursacht wurden

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2062/89 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1989

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer, der Warenkategorie Nr. 8 (lfd. Nr. 40.0080) mit Ursprung in Indien und Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung auf den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer, der Warenkategorie Nr. 8 (lfd. Nr. 40.0080) mit Ursprung

in Indien und Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung auf den Philippinen, ist der Plafond auf 1 826 000 bzw. 64 000 Stück festgesetzt.

Am 23. Juni 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indien für die Warenkategorie Nr. 8 und in den Philippinen für die Warenkategorie Nr. 74, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indien für die Warenkategorie Nr. 8 und den Philippinen für die Warenkategorie Nr. 74 wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 15. Juli 1989 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 ausgesetzt ist, für Indien für die Warenkategorie Nr. 8 und den Philippinen für die Warenkategorie Nr. 74 wiedereingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0080	8 (1 000 Stück)	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Indien
40.0740	74 (1 000 Stück)	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	Philippinen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1989

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2063/89 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1989

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Pullover, Slipover, der Warenkategorie Nr. 5 (lfd. Nr. 40.0050), Strümpfe, Socken, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 12 (lfd. Nr. 40.0120), Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 73 (lfd. Nr. 40.0730) und Kostüme, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates
vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner
Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in
Entwicklungsländern im Jahr 1989⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88
wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie
in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von
Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen,
die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres
Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5
derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder
-gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 12 der genannten
Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der
betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden,
sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschafts-
ebene erreicht sind.

Für Pullover, Slipover, der Warenkategorie Nr. 5 (lfd. Nr.
40.0050), Strümpfe, Socken, aus Gewirken, der Warenka-

tegorie Nr. 12 (lfd. Nr. 40.0120), Kostüme und Kombina-
tionen, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr.
73 (lfd. Nr. 40.0730) und Kostüme, aus Gewirken, für
Frauen, der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) ist
der Plafond auf 1 437 000, 3 037 000, 172 000 bzw. 64 000
Stück, festgesetzt.

Am 23. Juni 1989 haben die in der Gemeinschaft ange-
rechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung
in Indonesien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den
in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren
gegenüber Indonesien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 15. Juli 1989 wird der Zollsatz, der aufgrund der
Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 ausgesetzt ist, für
Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit
Ursprung in Indonesien wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0050	5 (1 000 Stück)	6101 10 90	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strick- jacken (andere als zugeschnitten und genäht), Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken
		6101 20 90	
		6101 30 90	
		6102 10 90	
		6102 20 90	
		6102 30 90	
		6110 10 10	
		6110 10 31	
		6110 10 39	
		6110 10 91	
		6110 10 99	
		6110 20 91	
		6110 20 99	
		6110 30 91	
		6110 30 99	

(¹) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83.

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0120	12 (1 000 Paar oder Stück)	6115 12 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70
		6115 19 10	
		6115 19 90	
		6115 20 11	
		6115 20 90	
		6115 91 00	
		6115 92 00	
		6115 93 10	
		6115 93 30	
		6115 93 99	
6115 99 00			
40.0730	73 (1 000 Stück)	6112 11 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
		6112 12 00	
		6112 19 00	
40.0740	74 (1 000 Stück)	6104 11 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
		6104 12 00	
		6104 13 00	
		ex 6104 19 00	
		6104 21 00	
		6104 22 00	
		6104 23 00	
ex 6104 29 00			

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1989

Für die Kommission
 Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2064/89 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1989

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer, der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nr. 40.0750) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden,

sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer, der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nr. 40.0750) mit Ursprung in China ist der Plafond auf 2 000 Stück, festgesetzt.

Am 23. Juni 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in China, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLÄSSEN :

Artikel 1

Ab 15. Juli 1989 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in China wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0750	75 (1 000 Stück)	6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2065/89 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1989

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 29 (lfd. Nr. 40.0290) mit Ursprung in Pakistan und Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung in Indien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates
vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner
Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in
Entwicklungsländern im Jahr 1989 (¹), insbesondere auf
Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88
wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie
in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von
Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen,
die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres
Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5
derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder
-gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 12 der genannten
Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der
betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden,
sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschafts-
ebene erreicht sind.

Für Kostüme und Kombinationen, andere als aus
Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 29 (lfd.
Nr. 40.0290) mit Ursprung in Pakistan und Kostüme und
Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen, der Warenka-
tegorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung in Indien
ist der Plafond auf 118 000 bzw. 64 000 Stück festgesetzt.

Am 23. Juni 1989 haben die in der Gemeinschaft ange-
rechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung
in Pakistan bzw. Indien, denen Zollpräferenzen gewährt
werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren
gegenüber Pakistan bzw. Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 15. Juli 1989 wird der Zollsatz, der aufgrund der
Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 ausgesetzt ist, für
Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit
Ursprung in Pakistan für die Warenkategorie Nr. 29 und
Indien für die Warenkategorie Nr. 74 wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0290	29 (1 000 Stück)	6204 11 00	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	Pakistan
		6204 12 00		
		6204 13 00		
		6204 19 10		
		6204 21 00		
		6204 22 90		
		6204 23 90		
40.0740	74 (1 000 Stück)	6104 11 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	Indien
		6104 12 00		
		6104 13 00		
		ex 6104 19 00		
		6104 21 00		
		6104 22 00		
		6104 23 00		
ex 6104 29 00				

(¹) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1989

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2066/89 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1989

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Mäntel und Jacken, für Frauen, aus Gewebe, der Warenkategorie Nr. 15 (lfd. Nr. 40.0150) mit Ursprung in Thailand, Kleider, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 26 (lfd. Nr. 40.0260) mit Ursprung in Brasilien und lange Hosen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 28 (lfd. Nr. 40.0280) mit Ursprung in Malaysia, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Mäntel und Jacken, für Frauen, aus Gewebe, der Warenkategorie Nr. 15 (lfd. Nr. 40.0150) mit Ursprung in Thailand, Kleider für Frauen, der Warenkategorie Nr. 26

(lfd. Nr. 40.0260) mit Ursprung in Brasilien und lange Hosen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 28 (lfd. Nr. 40.0280) mit Ursprung in Malaysia ist der Plafond auf 216 000, 376 000 bzw. 104 000 Stück festgesetzt.

Am 23. Juni 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Thailand für die Warenkategorie Nr. 15, Brasilien für die Warenkategorie Nr. 26 und Malaysia für die Warenkategorie Nr. 28, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Thailand, für die Warenkategorie Nr. 15, Brasilien für die Warenkategorie Nr. 26 und Malaysia für die Warenkategorie Nr. 28 wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 15. Juli 1989 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Thailand für die Warenkategorie Nr. 15, Brasilien für die Warenkategorie Nr. 26 und Malaysia für die Warenkategorie Nr. 28 wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0150	15 (1 000 Stück)	6202 11 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	Thailand
		ex 6202 12 10		
		ex 6202 12 90		
		ex 6202 13 10		
		ex 6202 13 90		
		6204 31 00		
6204 32 90				
6204 33 90				
6204 39 19				
		6210 30 00		

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83.

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0260	26 (1 000 Stück)	6104 41 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Brasilien
		6104 42 00		
		6104 43 00		
		6104 44 00		
		6204 41 00		
		6204 42 00		
		6204 43 00		
40.0280	28 (1 000 Stück)	6103 41 10	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Malaysia
		6103 41 90		
		6103 42 10		
		6103 42 90		
		6103 43 10		
		6103 43 90		
		6103 49 10		
		6103 49 91		
		6104 61 10		
		6104 61 90		
		6104 62 10		
		6104 62 90		
		6104 63 10		
		6104 63 90		
		6104 69 10		
6104 69 91				

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1989

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2067/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

zur Festsetzung des Zeitpunkts für die Anwendung des Systems von Ursprungserzeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 innerhalb der Gemeinschaft in quotenfreien ZeitenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 678/87 des Rates
vom 26. Januar 1987 über die Anwendung des Systems
von Ursprungserzeugnissen des Internationalen Kaffee-
Übereinkommens von 1983 in quotenfreien Zeiten⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat des Internationalen Kaffee-Übereinkommens hat
auf seiner Tagung vom 3. Juli 1989 die Aussetzung der
Kontingente ab 4. Juli 1989 beschlossen.Es empfiehlt sich daher, die vorgenannten Bestimmungen
anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Überein-
kommens von 1983 sind die Bestimmungen der Verord-
nung (EWG) Nr. 678/87 ab 4. Juli 1989 anwendbar.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2068/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

über die Verwaltung der gemeinsamen Ausfuhrkontingente für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen⁽²⁾ wurden gemeinsame mengenmäßige Ausfuhrkontingente für Rückstände und Aschen sowie Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer für das Jahr 1989 festgesetzt.

Das Verfahren für die Verwaltung dieser Kontingente wurde für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1989 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1032/89 der Kommission⁽³⁾ festgelegt.

Es empfiehlt sich, das Verfahren für die Verwaltung dieser Kontingente für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1989 festzulegen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 sind bei der Aufteilung der Kontingente Bedarfsschätzungen zu berücksichtigen; zu einer besseren Abschätzung des Bedarfs sind die für die betreffenden Waren früher eröffneten Ausfuhrmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Für die Verwaltung der Gemeinschaftsreserve ist ein elastisches und flexibles Verfahren vorzusehen, das allen Ausführern einen gleichen und stetigen Zugang zu den Kontingenten bis zu ihrer Ausschöpfung sichert.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben, können alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugewiesenen Mengen von einem ihrer Mitglieder ausgeführt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 eingesetzten Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1989 werden die Ausfuhrgenehmigungen für in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 genannte Erzeugnisse von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilt.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission in den ersten 20 Tagen jedes Monats folgendes mit :

- a) die Mengen (in Tonnen) und die Preise der Erzeugnisse, für die im Vormonat Ausfuhrgenehmigungen erteilt wurden ;
- b) die Mengen (in Tonnen) der Erzeugnisse, die im Monat vor dem unter Buchstabe a) genannten Monat ausgeführt wurden ;
- c) die Mengen (in Tonnen), deren Ausfuhr im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs genehmigt bzw. durchgeführt wurde ;
- d) die Drittländer, für die die Ausfuhr bestimmt waren.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob die Genehmigungen nach Maßgabe des Eingangs der Anträge oder nach gleichzeitiger Prüfung der Anträge erteilt werden, und übermitteln die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 genannten Informationen.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 erwähnten Genehmigungen werden bis zur Höhe der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1032/89 aufgeführten vorrätigen Mengen erteilt. Diese Mengen werden durch Ziehungen aus der Gemeinschaftsreserve nach Artikel 4 der obengenannten Verordnung erhöht.

(2) Die Restmenge der mit Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 festgesetzten Kontingente — 16 600 Tonnen für Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen und 18 565 Tonnen für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen — bildet die Gemeinschaftsreserve.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission vor dem 31. Juli 1989 über eine Schätzung ihres zusätzlichen Bedarfs, der die in Artikel 3 Absatz 1 festgesetzten Mengen überschreitet. Diese Information muß vorhandene Angaben über die beantragten Mengen für jeden Ausführer sowie über während der vorhergehenden 18 Monate eröffnete Ausfuhrmöglichkeiten enthalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 21. 4. 1989, S. 24.

(2) Die Kommission legt unter Berücksichtigung der in Absatz 1 erwähnten Mitteilungen die zusätzlichen Mengen fest, die jeder Mitgliedstaat aus der Reserve in Anspruch nehmen kann, und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat. Sie informiert ferner die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, der sich daraus ergibt.

(3) Zwecks Anwendung von Absatz 1 kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, in der Zeit, die sie im Hinblick auf die Ausschöpfung der Reserve festlegt, erneute Angaben zu liefern und nach Absatz 2 die Mitgliedstaaten dementsprechend unterrichten.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die Eröffnung zusätzlicher Mengen keinen Bruch in der fortlaufenden Anrechnung auf das Gemeinschaftszollkontingent zur Folge hat.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Ausführern der fraglichen Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Mengen.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Ausfuhren der fraglichen Waren nach Maßgabe der Gestellung der

betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Ausfuhr genehmigung oder mit Ausfuhrzollpapieren an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Mengen der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Ausfuhren festgestellt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die bis zum 31. Oktober 1989 nicht ausgenutzten Mengen, die ihnen nach den Artikeln 3 und 4 gewährt wurden.

(2) Die Kommission legt auf der Grundlage des ihr mitgeteilten Bedarfs die Mengen fest, die in die Gemeinschaftsreserve zurückgeführt werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2069/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für AusfuhrerstattungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 763/89 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Fußnote 10 des Sektors 10 im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1311/89 ⁽⁴⁾, ist
vorgesehen, wie der Fettgehalt von Schmelzkäse und die
entsprechende Erstattung zu berechnen ist, wenn Kasein
und/oder Kaseinat zugesetzt wurden. Hinsichtlich des
Fettgehalts ist es nicht notwendig, auf das Gewicht des
zugesetzten Kaseins oder Kaseinats Bezug zu nehmen.
Diese Bezugnahme ist deshalb ab dem 13. Mai 1989, seitdem Wirksamwerden der genannten Fußnote, nicht anzu-
wenden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Sektor 10 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr.
3846/87 wird der einleitende Satz der Fußnote 10
gestrichen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. Mai 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1989, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2070/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 hinsichtlich der Festsetzung der Ankaufpreise für die Lammfleischintervention für den Zeitraum vom 15. Juli bis 15. Dezember 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 der Kommission vom 28. Oktober 1980 über die Anwendung und die Aussetzung der Interventionsankäufe im Schaf- und Ziegenfleischsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/88⁽⁴⁾, sind die Qualitäten und die Ankaufpreise der Erzeugnisse festgelegt worden, die von den Interventionsstellen zwischen dem 15. Juli und dem 15. Dezember 1988 angekauft werden können.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3817/88 der Kommission vom 7. Dezember 1988 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ sind die wöchentlichen Beträge der Interventionspreise und des Leitniveaus gemäß Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt. Es ist möglich, daß während des Zeitraums vom 15. Juli bis 15. Dezember 1989 Interventionsmaßnahmen beschlossen werden. Es empfiehlt sich, bereits jetzt die Ankaufpreise festzusetzen, die in diesem Zeitraum anwendbar sein

würden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Für den Zeitraum vom 15. Juli bis 15. Dezember 1989 sind die Qualitäten und Ankaufpreise der Erzeugnisse, die von den Interventionsstellen angekauft werden können, in dem genannten Anhang aufgeführt.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Juli 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 284 vom 29. 10. 1980, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 6. 7. 1988, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 337 vom 8. 12. 1988, S. 16.

ANHANG

„ANHANG

ANKAUFSPREISE FÜR DIE INTERVENTION

FRANKREICH: LÄMMER

(in ECU/100 kg, grüner Kurs)

Zeitraum \ Qualität (!)	U 3 (bedeckt)	R 3 (bedeckt)	O 3 (bedeckt)	U 4 (fett)	R 4 (fett)
Zeitraum vom 15. bis 16. Juli 1989	384,744	365,507	333,445	288,558	269,321
Woche mit Beginn am :					
17. Juli 1989	380,892	361,847	330,106	285,669	266,624
24. Juli 1989	379,032	360,080	328,494	284,274	265,322
31. Juli 1989	378,324	359,408	327,881	283,743	264,827
7. August 1989	378,324	359,408	327,881	283,743	264,827
14. August 1989	378,324	359,408	327,881	283,743	264,827
21. August 1989	378,324	359,408	327,881	283,743	264,827
28. August 1989	378,324	359,408	327,881	283,743	264,827
4. September 1989	378,324	359,408	327,881	283,743	264,827
11. September 1989	378,324	359,408	327,881	283,743	264,827
18. September 1989	378,324	359,408	327,881	283,743	264,827
25. September 1989	378,852	359,909	328,338	284,139	265,196
2. Oktober 1989	378,852	359,909	328,338	284,139	265,196
9. Oktober 1989	379,152	360,194	328,598	284,264	265,406
16. Oktober 1989	379,632	360,650	329,014	284,724	265,742
23. Oktober 1989	380,400	361,380	329,680	285,300	266,280
30. Oktober 1989	384,528	365,302	333,258	288,396	269,170
6. November 1989	387,516	368,140	335,847	290,637	271,261
13. November 1989	393,096	373,441	340,683	294,822	275,167
20. November 1989	398,676	378,742	345,519	299,007	279,073
27. November 1989	404,268	384,055	350,366	303,201	282,988
4. Dezember 1989	410,700	390,165	355,940	308,025	287,490
11. Dezember 1989 (nur 5 Tage)	319,124	398,168	363,241	314,343	293,387

(!) Im Sinne von Anhang III Punkt E der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 der Kommission (ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1986, S. 12)."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2071/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

zur Bestimmung des Ursprungs von Photokopierapparaten, die mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren arbeitenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestim-
mung für den Warenursprung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3860/87⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 hat
eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere
Länder beteiligt sind, ihren Ursprung in dem Land, in
dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte
Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in
einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen
worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses
geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe
darstellt.

Bei Photokopierapparaten, die mit optischem System oder
nach dem Kontaktverfahren arbeiten, stellen die Montage-
arbeiten zusammen mit der Herstellung von Kabel-
baum, Trommel, Walzen, Walzenauflage, Schrauben und
Muttern keinen Be- oder Verarbeitungsschritt im Sinne
des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 dar.

Da die betreffenden Montagearbeiten zusammen mit der
Herstellung der obengenannten Teile im Hinblick auf
sämtliche, für die Herstellung der betreffenden Photoko-
pierapparate erforderlichen Verarbeitungsschritte von
wesentlich geringerer Bedeutung sind als die anderen
Verarbeitungsschritte (Herstellung komplizierter oder

technisch aufwendiger Teile wie die zahlreichen
gedruckten Schaltungen, Linsen, Motoren und Stark-
stromgeneratoren), können sie weder einzeln noch
zusammen als letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung
im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr.
802/68 betrachtet werden. Infolgedessen verleihen sie
nicht den Ursprung des Landes, in dem sie ausgeführt
worden sind.

Da keine befürwortende Stellungnahme des Ausschusses
für Ursprungsfragen vorlag, war die Kommission nicht in
der Lage, die von ihr geplanten Bestimmungen nach dem
Verfahren des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 802/68 zu erlassen. Gemäß
Absatz 3 Buchstaben b) und c) des gleichen Artikels legte
die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die zu
treffenden Maßnahmen vor. Nach Ablauf der Dreimo-
natsfrist seit der Vorlage des Vorschlags ist der Rat untätig
geblieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Herstellung von Photokopierapparaten des KN-Code
ex 9009, die mit optischem System oder nach dem
Kontaktverfahren arbeiten, verleiht diesen Geräten nicht
den Ursprung des Landes, in dem sie stattfindet, wenn
lediglich die in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Be-
oder Verarbeitungen vorgenommen wurden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989 :

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1987, S. 30.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	An Materialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleiht
(1)	(2)	(3)
ex 9009	Photokopierapparate, die mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren arbeiten	Montage eines Photokopierapparats zuzüglich der Herstellung von Kabelbaum, Trommel, Walzen, Seitenplatten, Walzenauflage, Schrauben und Muttern

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2072/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Juli 1989 bei der
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1944/89⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1981/89⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1944/89 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrstat-
tungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung
zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1944/89 festgesetzten
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-
nung angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 83.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:

Weißzucker:	21,61
Rohzucker:	19,88
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):	$21,61 \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
falls diese Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt worden sind, auch nach dem Auflösen invertiert:	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen:	—
Isoglukose ⁽²⁾ :	21,61 ⁽³⁾

(¹) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

— von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,

— von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.“

(²) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(³) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2073/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1997/89 der Kommission ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2057/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1997/89 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 1997/89 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 6. 7. 1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 11. 7. 1989, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	19,88 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	23,76 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	19,88 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	23,76 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,2161
1701 99 10 100	21,61	
1701 99 10 910	25,83	
1701 99 10 950	24,33	
1701 99 90 100		0,2161

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2074/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 18. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1923/89⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1982/89⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1923/89 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geän-
derten Verordnung (EWG) Nr. 1923/89 wird gemäß den
im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen
abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff ⁽²⁾
1702 40 10 100		21,61
1702 60 10 000		21,61
1702 60 90 000	0,2161	
1702 90 30 000		21,61
1702 90 60 000	0,2161	
1702 90 71 000	0,2161	
1702 90 90 900	0,2161	
2106 90 30 000		21,61
2106 90 59 000	0,2161	

(¹) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(²) Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2075/89 DER KOMMISSION
vom 11. Juli 1989
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/89⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1887/89⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
 nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2216/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
 Nr. 1933/89 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 2040/89⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 1933/89 genannten Modalitäten auf die Angaben,
 über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,

daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen
 zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der
 Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
 mengen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ergibt, ist noch
 nicht festgelegt worden. Die Beihilfe für das Wirtschafts-
 jahr 1989/90 wurde vorläufig anhand eines Abschlags von
 3,44 ECU/100 kg für Raps- und Rübsensamen und von
 11,55 ECU/100 kg für Sonnenblumenkerne berechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
 gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
 festgesetzt.
- (2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates⁽¹⁰⁾ für in
 Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
 III festgesetzt.
- (3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
 Rates⁽¹⁰⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
 Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
 Anhang III festgesetzt.
- (4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-
 zung für das Wirtschaftsjahr 1989/90 bei Raps- und
 Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen wird mit
 Wirkung vom 12. Juli 1989 bestätigt oder geändert, um
 den Auswirkungen der Anwendung der Regelung der
 garantierten Höchstmengen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 29. 6. 1989, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 193 vom 8. 7. 1989, S. 33.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 7 (1)	1. Term. 8 (1)	2. Term. 9 (1)	3. Term. 10 (1)	4. Term. 11 (1)	5. Term. 12 (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,170	1,170	1,170	1,170	1,170	1,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	20,298	20,386	20,500	20,396	20,535	20,814
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	48,24	48,45	48,72	48,47	48,80	49,60
— Niederlande (hfl)	53,54	53,78	54,08	53,86	54,23	55,27
— BLWU (bfrs/lfrs)	980,13	984,38	989,88	984,86	991,57	1 005,04
— Frankreich (ffrs)	153,81	154,50	155,39	154,58	155,63	157,78
— Dänemark (dkr)	181,26	182,05	183,07	182,14	183,38	185,87
— Irland (Ir £)	17,119	17,195	17,295	17,204	17,322	17,561
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,273	13,340	13,395	13,273	13,364	13,436
— Italien (Lit)	33 868	34 016	34 207	33 975	34 206	34 495
— Griechenland (Dr)	3 303,42	3 267,19	3 234,45	3 157,62	3 179,28	3 099,65
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	178,89	178,89	178,89	178,89	178,89	178,89
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 191,30	3 204,16	3 213,15	3 188,47	3 210,31	3 222,58
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 527,15	4 542,97	4 549,82	4 509,97	4 482,67	4 471,99

(1) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 7 ⁽¹⁾	1. Term. 8 ⁽¹⁾	2. Term. 9 ⁽¹⁾	3. Term. 10 ⁽¹⁾	4. Term. 11 ⁽¹⁾	5. Term. 12 ⁽¹⁾
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,670	3,670	3,670	3,670	3,670	3,670
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	22,798	22,886	23,000	22,896	23,035	23,314
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	54,15	54,35	54,62	54,37	54,71	55,50
— Niederlande (hfl)	60,14	60,37	60,67	60,46	60,83	61,86
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 100,84	1 105,09	1 110,60	1 105,58	1 112,29	1 125,76
— Frankreich (ffrs)	173,05	173,54	174,64	173,82	174,88	177,03
— Dänemark (dkr)	203,59	204,37	205,39	204,46	205,70	208,20
— Irland (Ir £)	19,260	19,337	19,437	19,346	19,463	19,703
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	15,027	15,094	15,149	15,027	15,118	15,190
— Italien (Lit)	38 051	38 198	38 390	38 157	38 389	38 677
— Griechenland (Dr)	3 751,89	3 715,66	3 682,92	3 606,08	3 627,75	3 548,12
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	561,13	561,13	561,13	561,13	561,13	561,13
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 573,54	3 586,40	3 595,39	3 570,71	3 592,55	3 604,82
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	480,01	480,01	480,01	480,01	480,01	480,01
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 007,15	5 022,98	5 029,83	4 989,97	4 962,68	4 952,00

(¹) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 7	1. Term. 8 (°)	2. Term. 9 (°)	3. Term. 10 (°)	4. Term. 11 (°)
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	5,170	6,890	6,890	6,890	6,890
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	20,256	18,939	19,070	20,312	19,177
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (°):					
— Deutschland (DM)	48,34	45,15	45,46	48,37	45,71
— Niederlande (hfl)	53,85	49,96	50,30	53,66	50,67
— BLWU (bfrs/lfrs)	978,10	914,51	920,83	980,80	926,00
— Frankreich (ffrs)	146,81	142,44	143,47	153,22	144,26
— Dänemark (dkr)	176,84	169,13	170,30	181,39	171,25
— Irland (Ir £)	16,326	15,853	15,968	17,053	16,056
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	11,457	11,962	12,018	12,912	12,023
— Italien (Lit)	32 005	31 561	31 781	33 791	31 879
— Griechenland (Dr)	2 022,79	2 859,77	2 809,17	2 995,64	2 746,84
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	797,28	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 053,45
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 250,09	3 225,68	3 234,32	3 404,31	3 238,87
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	5 984,69	5 963,66	5 969,00	6 192,84	5 897,50
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 832,60	5 812,10	5 817,31	6 035,46	5 747,62
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 199,96	3 175,98	3 184,62	3 354,61	3 189,17
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	5 832,60	5 812,10	5 817,31	6 035,46	5 747,62

(°) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

(°) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0260760 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12
DM	2,069410	2,065840	2,062540	2,059530	2,059530	2,051440
hfl	2,331530	2,326300	2,321390	2,316370	2,316370	2,299660
bfrs/lfrs	43,323899	43,301300	43,280100	43,268700	43,268700	43,213200
ffrs	7,026930	7,026550	7,025520	7,023860	7,023860	7,022230
dkr	8,055980	8,059220	8,062190	8,065370	8,065370	8,078360
Ir £	0,777513	0,777085	0,777186	0,777313	0,777313	0,778110
£ Stg	0,679740	0,682390	0,685114	0,687718	0,687718	0,695423
Lit	1 497,87	1 501,80	1 505,32	1 508,64	1 508,64	1 518,73
Dr	178,37900	182,66500	186,21800	189,69900	189,69900	197,91200
Esc	173,00200	173,94000	174,84400	175,99400	175,99400	179,31500
Pta	131,30700	131,89500	132,38300	132,89600	132,89600	134,53000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2076/89 DER KOMMISSION
vom 11. Juli 1989
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1962/89 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Polen eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Produkte mit Ursprung in Polen hat es an sechs
aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen
gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die
Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Tomaten mit Ursprung auf in Polen sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1962/89 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 120.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2077/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Bulgarien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1963/89 der
Kommission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Kirschen mit
Ursprung in Bulgarien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien hat es
an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Kirschen mit Ursprung in Bulgarien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1963/89 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 112.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2078/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung
in ChileDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1574/89 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2006/89 ⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Äpfeln
mit Ursprung in Chile eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für diese Erzeugnisse auf den in der Verordnung (EWG)
Nr. 2118/74 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durchdie Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁶⁾, erwähnten reprä-
sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der
genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,
läßt sich feststellen, daß die Anwendung des Artikels 26
Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 dazu führen würde, die Ausgleichsabgabe auf
Null festzusetzen. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgese-
henen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsab-
gabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit
Ursprung in Chile sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1574/89 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 7. 6. 1989, S. 15.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 6. 7. 1989, S. 22.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2079/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1798/89 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Brasilien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1798/89 der Kommissi-
on⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Brasilien eingeführt
worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Brasilien
geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/89
erwähnte Betrag von 8,98 ECU wird durch den Betrag
von 1,79 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 23. 6. 1989, S. 32.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2080/89 DER KOMMISSION
vom 11. Juli 1989
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1882/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1219/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1882/89 der Kommission⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2058/89⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
fend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
2302 40 geändert worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 182 vom 29. 6. 1989, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 195 vom 11. 7. 1989, S. 22.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. Juli 1989 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1882/89 festgesetzt sind, zu erhebenden
Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1989 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
0714 10 10 (*)	33,66 (*)	110,55	105,72
0714 10 91	30,64	107,53	105,72
0714 10 99	33,66	110,55	105,72
0714 90 11	30,64	107,53	105,72 (*)
0714 90 19	33,66	110,55	105,72 (*)
1102 20 10	69,65	246,00	239,96
1102 20 90	39,07	139,00	135,98
1102 90 10	61,19	199,59	193,55
1102 90 30	45,71	158,70	152,66
1102 90 90	56,39	149,94	146,92
1103 12 00	45,71	158,70	152,66
1103 13 11	69,65	246,00	239,96
1103 13 19	69,65	246,00	239,96
1103 13 90	39,07	139,00	135,98
1103 19 10	78,15	207,95	201,91
1103 19 30	61,19	199,59	193,55
1103 19 90	56,39	149,94	146,92
1103 21 00	27,26	199,83	193,79
1103 29 10	78,15	207,95	201,91
1103 29 20	61,19	199,59	193,55
1103 29 30	45,71	158,70	152,66
1103 29 40	69,65	246,00	239,96
1103 29 90	56,39	149,94	146,92
1104 11 10	34,27	112,70	109,68
1104 11 90	67,32	221,10	215,06
1104 12 10	25,50	89,53	86,51
1104 12 90	50,12	175,66	169,62
1104 19 10	27,26	199,83	193,79
1104 19 30	78,15	207,95	201,91
1104 19 50	69,65	246,00	239,96
1104 19 99	100,22	265,31	259,27
1104 21 10	52,04	175,07	172,05
1104 21 30	52,04	175,07	172,05
1104 21 50	82,64	274,87	268,83
1104 21 90	34,27	112,70	109,68
1104 22 10	42,69	155,68	152,66
1104 22 30	42,69	155,68	152,66
1104 22 50	38,28	138,72	135,70
1104 22 90	25,50	89,53	86,51
1104 23 10	59,56	216,32	213,30
1104 23 30	59,56	216,32	213,30
1104 23 90	39,07	139,00	135,98
1104 29 10*10 (*)	18,70	146,21	143,19
1104 29 10*20 (*)	56,30	152,21	149,19

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
1104 29 10*30 ^(*)	86,73	233,48	230,46
1104 29 10*40 ^(*)	86,73	233,48	230,46
1104 29 10*90 ^(*)	86,73	233,48	230,46
1104 29 30*10 ^(*)	21,88	175,28	172,26
1104 29 30*20 ^(*)	67,12	182,49	179,47
1104 29 30*30 ^(*)	86,73	233,48	230,46
1104 29 30*40 ^(*)	86,73	233,48	230,46
1104 29 30*90 ^(*)	86,73	233,48	230,46
1104 29 91	15,05	112,83	109,81
1104 29 95	43,88	117,43	114,41
1104 29 99	56,39	149,94	146,92
1104 30 10	14,88	86,79	80,75
1104 30 90	32,55	106,02	99,98
1106 20 10	33,66	110,55	103,90 ^(*)
1106 20 91	77,45	235,18	211,00 ^(*)
1106 20 99	77,45	235,18	211,00 ^(*)
1107 10 11	31,87	202,51	191,63
1107 10 19	26,56	154,07	143,19
1107 10 91	65,42	202,28 ^(*)	191,40
1107 10 99	51,63	153,89	143,01
1107 20 00	58,37	177,55 ^(*)	166,67
1108 11 00	46,49	257,40	236,85
1108 12 00	77,45	235,18	214,63
1108 13 00	77,45	235,18	214,63
1108 14 00	77,45	235,18	107,31
1108 19 90	77,45	235,18	107,31 ^(*)
1109 00 00	228,50	611,98	430,64
1702 30 51	170,93	376,67	279,95
1702 30 59	123,39	281,12	214,63
1702 30 91	170,93	376,67	279,95
1702 30 99	123,39	281,12	214,63
1702 40 90	123,39	281,12	214,63
1702 90 50	123,39	281,12	214,63
1702 90 75	174,47	390,00	293,28
1702 90 79	120,56	270,45	203,96
2106 90 55	123,39	281,12	214,63
2302 10 10	16,04	54,79	48,79
2302 10 90	27,52	110,56	104,56
2302 20 10	16,04	54,79	48,79
2302 20 90	27,52	110,56	104,56
2302 30 10	16,04	54,79	48,79
2302 30 90	27,52	110,56	104,56
2302 40 10	16,04	54,79	48,79
2302 40 90	27,52	110,56	104,56
2303 10 11	252,02	447,96	266,62

(¹) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(³) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der KN-Code 0714 90 11 und 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Code 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Code 1108 19 90.

(⁴) TARIC-Code: Getreide.

(⁵) TARIC-Code: Roggen.

(⁶) TARIC-Code: Hirse.

(⁷) TARIC-Code: Sorghum.

(⁸) TARIC-Code: andere Getreidearten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/89 DER KOMMISSION
vom 11. Juli 1989
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2041/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 8. 7. 1989, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	27,66 ⁽¹⁾
1701 11 90	27,66 ⁽¹⁾
1701 12 10	27,66 ⁽¹⁾
1701 12 90	27,66 ⁽¹⁾
1701 91 00	31,48
1701 99 10	31,48
1701 99 90	31,48 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2082/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des ZuckersektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1921/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2023/89⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1921/89 enthaltenen Bestimmungen auf dieAngaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt
zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der
Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1921/89,
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 7. 7. 1989, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,3148	—
1702 20 90	0,3148	—
1702 30 10	—	36,39
1702 40 10	—	36,39
1702 60 10	—	36,39
1702 60 90	0,3148	—
1702 90 30	—	36,39
1702 90 60	0,3148	—
1702 90 71	0,3148	—
1702 90 90	0,3148	—
2106 90 30	—	36,39
2106 90 59	0,3148	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1989

zur Verlängerung des von Italien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vorgelegten spezifischen Programms für die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Italien für den Zeitraum 1989 bis 1990

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(89/423/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das mit der Entscheidung 86/385/EWG der Kommission⁽³⁾ genehmigte spezifische Programm ist am 31. Dezember 1988 abgelaufen.

Italien hat am 30. März 1989 eine Verlängerung dieses Programms beantragt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 müssen sich die in Titel II aufgeführten Investitionsvorhaben in ein spezifisches Programm einfügen, um für einen Zuschuß aus dem EAGFL in Betracht zu kommen.

Das vorgenannte Programm trägt zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik bei und enthält die Angaben nach Artikel 3 der Verordnung.

Das Programm muß mit den durch die Entscheidungen der Kommission vom 23. Dezember 1988 zur Änderung der Entscheidung 88/140/EWG vom 11. Dezember 1987 über das von Italien vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987-1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86⁽⁴⁾ bzw. 88/4/EWG der

Kommission⁽⁵⁾ genehmigten mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen für die Fischwirtschaft und die Aquakultur in Italien in Einklang stehen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates⁽⁶⁾ wird die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 spätestens am 31. Dezember 1989 aufgehoben, können jedoch für den Fischereisektor Vorhaben nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 noch bis zum 31. Dezember 1990 eingereicht werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der gemeinsamen Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung und des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das mit der Entscheidung 86/385/EWG genehmigte spezifische Programm für die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Italien, dessen wesentliche Merkmale in Anhang I aufgeführt sind, wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Anhangs II bis zum 31. Dezember 1990 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Juni 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1986, S. 27.

⁽⁴⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 7. 1. 1988, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25.

*ANHANG I***Wesentliche Merkmale des von der italienischen Regierung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 aufgestellten Programms zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Fischerzeugnisse****1. Zweck**

Verbesserung und Rationalisierung der Vermarktungs/Vertriebsnetze für Fischereierzeugnisse, für den Verarbeitungssektor sieht das Programm insbesondere die Modernisierung der bestehenden Strukturen zur Begünstigung der Erschließung neuer Marktbereiche vor.

2. Geltungsbereich

Gesamtes italienisches Hoheitsgebiet.

3. Laufzeit

Das Programm bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990.

4. Ziele

Verarbeitung von Fischereierzeugnissen :

- Erhaltung der derzeitigen Produktionskapazität und Rationalisierung der Kosten, vor allem durch Mechanisierung der Verarbeitungsvorgänge ;
- Valorisierung und Förderung herkömmlicher und neuer Erzeugnisse ;
- Rationalisierung der Rohstoffversorgung ;

Vermarktung/Vertrieb von Fischereierzeugnissen :

- Erweiterung der Kühl- und Säuberungsanlagen ;
- Rationalisierung des Handelsnetzes.

5. Geplante Investitionen

Zur Verwirklichung der vorgesehenen Ziele, insbesondere der Niedrighaltung der Produktionskosten und der Schaffung neuer Erzeugnisse, sind während der Laufzeit des Programms Investitionen in Höhe von insgesamt 73,4 Millionen ECU geplant, die sich wie folgt aufteilen :

- Maßnahmen zur Verarbeitung von Thunfisch, Sardinen, Sardellen, Teppichmuscheln : 33,2 Millionen ECU,
- Kühl- und Gefrieranlagen : 26,8 Millionen ECU,
- Vermarktungsanlagen, Auktionshallen, Reinigungsanlagen : 13,4 Millionen ECU.

Bei den Finanzangaben und der Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Investitionsarten handelt es sich um Richtangaben.

6. Einzelstaatliche Beihilfen

Für die Investitionen können Zuschüsse und Darlehensvergütungen durch das zuständige Ministerium über den zentralen Fischereikreditfonds sowie von den Regionen und anderen Behörden mit gezieltem Interesse in einzelnen Sektoren gewährt werden.

*ANHANG II***Schlußfolgerungen**

1. Die Kommission stellt fest, daß das von der italienischen Regierung vorgelegte Programm, das den Rahmen für die künftigen gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen finanziellen Maßnahmen bildet, eine angemessene Grundlage für die Förderung der Verarbeitung und der Vermarktung von Fischereierzeugnissen darstellt.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission nachdrücklich darauf hin, daß sich ein möglicher Ausbau des Bereichs der Verarbeitung und der Vermarktung von Fischereierzeugnissen in den Rahmen der voraussichtlichen Entwicklung der Ressourcen sowie der Zielsetzungen und der Folgen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte und die Aquakultur einfügen muß.

2. Investitionsvorhaben, die für den menschlichen Verbrauch bestimmte Erzeugnisse betreffen, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, werden unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 geprüft. Diese Erzeugnisse müssen einen wesentlichen Anteil an Fisch enthalten.
3. Bezüglich der Verarbeitung von Teppichmuscheln sollte besonders auf die Lage der Meeresressourcen geachtet werden, die die Bevorratung dieses Sektor bedingt.
4. Die Kommission erinnert daran, daß die in diesem Programm enthaltenen Investitionsvorausschätzungen etwaigen Zuschüssen der Gemeinschaft nicht vorgreifen.
5. Die Kommission weist darauf hin, daß die Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen bei den Vorhaben und Programmen einzuhalten sind, die aus den Strukturfonds und anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft finanziert werden.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1989

zur Änderung der Richtlinie 86/109/EWG zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“ anerkanntes Saatgut

(89/424/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/100/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 66/401/EWG erlaubt den gewerbsmäßigen Verkehr mit Basissaatgut, zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut bestimmter Arten von Futterpflanzen.

Die Richtlinie 69/208/EWG erlaubt den gewerbsmäßigen Verkehr mit Basissaatgut, zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut bestimmter Arten von Öl- und Faserpflanzen.

Artikel 3 Absatz 3 der genannten Richtlinien ermächtigt die Kommission, den Verkehr mit Saatgut zu untersagen, das nicht als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt ist.

Dementsprechend beschränkt die Richtlinie 86/109/EWG der Kommission⁽⁵⁾ den Verkehr mit

Saatgut bestimmte Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“ anerkanntes Saatgut.

Für einige der in der Richtlinie 86/109/EWG aufgeführten Arten gilt diese Beschränkung des Verkehrs ab 1. Juli 1989. Es hat sich nunmehr gezeigt, daß die Mitgliedstaaten für eine Reihe von Arten zu diesem Zeitpunkt noch nicht genügend Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut erzeugen können, um den innergemeinschaftlichen Bedarf an Saatgut zu decken.

Es empfiehlt sich daher, die Anwendung dieser Verkehrsbeschränkung bei rotem Straußgras, Hornschotenklee, Gelbklee und Schwedenklee bis zum 1. Juli 1990 und bei den übrigen betreffenden Arten bis zum 1. Juli 1991 zurückzustellen.

Die jüngsten Informationen zeigen ferner, daß die Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1991 genügend Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut erzeugen können, um den innergemeinschaftlichen Bedarf an Saatgut von Horntrespe, Alaskatrespe, Alexandrinerklee und Phazelie zu decken.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 86/109/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

- | | |
|--|--|
| — <i>Agrostis gigantea</i> Roth, | — Weißes Straußgras, |
| — <i>Agrostis stolonifera</i> L., | — Flecht-Straußgras, |
| — <i>Phleum bertolonii</i> DC, | — Zwiebellieschgras, |
| — <i>Poa palustris</i> L., | — Sumpfrispe, |
| — <i>Poa trivialis</i> L., | — Gemeine Rispe, |
| — <i>Lupinus albus</i> L., | — Weiße Lupine, andere als Bittersorten, |
| — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czernj. et Cosson, | — Sareptasenf, |

ab 1. Juli 1989 nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1989, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1986, S. 21.

2. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

— <i>Agrostis capillaris</i> L.,	— Rotes Straußgras,
— <i>Lotus corniculatus</i> L.,	— Hornschotenklee,
— <i>Medicago lupulina</i> L.,	— Gelbklee,
— <i>Trifolium hybridum</i> L.,	— Schwedenklee,

ab 1. Juli 1990 nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

— <i>Agrostis canina</i> L.,	— Hundsstraußgras,
— <i>Alopecurus pratensis</i> L.,	— Wiesenfuchsschwanz,
— <i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) P. Beauv. ex J.S. et K.B. Presl.,	— Glatthafer,
— <i>Bromus catharticus</i> Vahl,	— Horntrespe,
— <i>Bromus sithchensis</i> Trin.,	— Alaskatrespe,
— <i>Festuca ovina</i> L.,	— Schafschwingel,
— <i>Poa nemoralis</i> L.,	— Hainrispe,
— <i>Trisetum flavescens</i> (L.) Beauv.	— Goldhafer,
— <i>Lupinus albus</i> L.,	— Weiße Lupine, Bittersorten,
— <i>Lupinus angustifolius</i> L.,	— Blaue Lupine,
— <i>Lupinus luteus</i> L.,	— Gelbe Lupine,
— <i>Trifolium alexandrinum</i> L.,	— Alexandrinerklee,
— <i>Trifolium incarnatum</i> L.,	— Inkarnatklee,
— <i>Trifolium resupinatum</i> L.,	— Persischer Klee,
— <i>Vicia sativa</i> L.,	— Saatwicke,
— <i>Vicia villosa</i> Roth.,	— Zottelwicke,
— <i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.,	— Phazelie,
— <i>Sinapis alba</i> L.,	— Weißer Senf,

ab 1. Juli 1991 nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn er als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist.“

4. Artikel 4 erster Satz erhält folgende Fassung :

„— Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen von Artikel 1, Artikel 2, Artikel 2a und Artikel 3 bis spätestens 1. Juli 1987, 1. Juli 1989, 1. Juli 1990 bzw. 1. Juli 1991 nachzukommen.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1989

zur Festsetzung des von der Bundesrepublik Deutschland für das Haushaltsjahr 1987 im Zusammenhang mit den in der zwanzigsten Richtlinie genannten Umsätzen geschuldeten Betrags der MwSt-Eigenmittel (Zwanzigste Richtlinie 85/361/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen, die bestimmten Landwirten als Ausgleich für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(89/425/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die zwanzigste Richtlinie 85/361/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen, die bestimmten Landwirten als Ausgleich für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dieser Richtlinie ist die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, die Mehrwertsteuer als Instrument zur Gewährung einer Sonderbeihilfe einzusetzen, vorausgesetzt, daß durch diese Maßnahme die MwSt-Eigenmittel nicht berührt werden.

Für das Haushaltsjahr 1987 müssen die Nettoeinnahmen aus der Mehrwertsteuer, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85⁽³⁾, festgelegt wurden, um 2 392 Millionen DM erhöht werden.

Der in diesem Artikel genannte gewogene mittlere Satz beläuft sich für das Haushaltsjahr 1987 auf 12,5804 %; er kann noch geändert werden.

Der Satz der von der Bundesrepublik Deutschland für das Haushaltsjahr 1987 abzuführenden Mehrwertsteuer-Eigenmittel beläuft sich auf 1,3459 %.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel wurde zu dieser Entscheidung gehört —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der Mehrwertsteuer-Eigenmittel, den die Bundesrepublik Deutschland für das Haushaltsjahr 1987 nach Artikel 5 der Richtlinie 85/361/EWG abzuführen hat, beläuft sich auf 255,91 Millionen DM.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1989

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1985, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 1.